



Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte  
Mädchen und junge Frauen

## Verfassung

### **Partizipationsrechte im Bereich Beratung/Therapie der von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und jungen Frauen**

*Mit Datum vom 29.08.2014 ist der Verein Violetta e.V. den Rahmenvereinbarungen der Region Hannover zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII beigetreten.*

#### Präambel

- 1) Am 05. Und 06. Febr. 2016 traf das Team der Fachberatungsstelle „Violetta“ als „verfassungsgebende Versammlung“ zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Beratungsstelle geltenden Partizipationsrechte der Mädchen und jungen Frauen. Diese Rechte zu kennen ist notwendige Voraussetzung dafür, dass Mädchen und junge Frauen gegebenenfalls in einem Beschwerdeverfahren ihre Rechte geltend machen können. Unser Ziel ist es von daher, diese „Verfassung“ mit ihrem Rechkatalog den Mädchen und jungen Frauen in unserer Beratungsstelle alters- und entwicklungsgemäß bekannt zu machen.
- 2) Die Beteiligung der Mädchen und jungen Frauen an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit im Sinne der parteilichen Mädchenarbeit als grundsätzliches Prinzip und Grundrecht anerkannt. Die Beratungsarbeit ist an diesem Grundsatz ausgerichtet. Eine dialogische und klientinnenzentrierte Haltung ist dabei die Grundlage der pädagogischen und therapeutischen Beziehung.
- 3) Die Beteiligung der Mädchen und jungen Frauen ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse, die Arbeit an der eigenen Biographie und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.
- 4) Die Beraterinnen verpflichten sich, die Mädchen und jungen Frauen bei ihren Entscheidungsfindungen jeweils dialogisch und fachlich sensibel zu beraten. Dabei behält die jeweilige Beraterin jederzeit die pädagogisch-therapeutische Verantwortung.  
Die Selbst- und Mitbestimmungsrechte eines Mädchens/einer jungen Frau können vorübergehend eingeschränkt sein, wenn die Sicherheit und das körperlich-seelische Wohlergehen des Mädchens/der jungen Frau gefährdet erscheinen. Im Fall von Selbst- und Fremdgefährdung sowie in Fällen von drohender Kindeswohlgefährdung entscheidet die Beraterin im Verbund mit weiteren Fachkräften.

## **Bereiche der Selbst- und Mitbestimmung im Beratungsprozess**

### §1 Zustandekommen und Rahmung des Beratungsangebots

- 1) Die Mädchen und jungen Frauen entscheiden selbst, ob sie das Angebot von Beratung/Therapie in Anspruch nehmen wollen. Bei jüngeren Mädchen entscheiden ihre (Sorgeberechtigten) Vertrauenspersonen mit.
- 2) Innerhalb des fachlichen und strukturellen Rahmens (in der Regel Begrenzung auf 25 Termine) entscheiden die Mädchen und jungen Frauen sowie die jeweiligen Beraterinnen gemeinsam über die Dauer der Beratung.
- 3) Mädchen und junge Frauen haben das Recht, die Beratung/Therapie vorzeitig zu beenden. Das gleiche Recht gilt auch für die jeweiligen Beraterinnen.

### §2 Gestaltung des Beratungssettings

- 1) Mädchen und jungen Frauen entscheiden selbst darüber, wieviel und was sie von sich mitteilen möchten. Dabei hat jede das Recht auf eine individuelle Ausdrucksform ihrer Themen und Bedarfe.
- 2) Es liegt in der fachlichen Verantwortung der Beraterin/Therapeutin, Vorschläge hinsichtlich der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der einzelnen Beratungssitzungen/Therapiestunden zu machen. Mädchen und junge Frauen entscheiden, ob sie sich darauf einlassen wollen und können.
- 3) Mädchen und junge Frauen entscheiden selbst darüber, ob und welche Informationen zum Thema, zu Hilfsangeboten, zur Frage von Strafanzeige ..... sie haben möchten. Es liegt in der fachlichen Verantwortung der Beraterinnen, ihnen diese anzubieten.
- 4) Mädchen und junge Frauen haben das Recht auf Pausen in der Beratungs-/Therapie-stunde, um sich nach anstrengenden Phasen erholen zu können.
- 5) Mädchen und junge Frauen haben das Recht auf eine achtsame Gestaltung des Nähe- und Distanzverhältnisses seitens ihrer Beraterin.

### §3 Die „Anderen“ in der Beratung/Therapie

Mit „Anderen“ gemeint sind Freunde/Freundinnen, Eltern und andere Vertrauenspersonen

- 1) Mädchen und junge Frauen entscheiden selbst darüber, ob und wer im Erstgespräch dabei sein soll. Im fortlaufenden Prozess entscheiden Mädchen/junge Frau und Beraterin/Therapeutin gemeinsam über die Sinnhaftigkeit der zeitweiligen Anwesenheit von dritten Personen.  
Eine Ausnahme dazu stellt die Mitarbeit einer Sprachvermittlerin/Dolmetscherin im Fall von Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten da.
- 2) Die Mädchen und jungen Frauen entscheiden selbst darüber, welche Informationen aus der Beratung/Therapie nach draußen gegeben werden dürfen. Bei jüngeren Mädchen trifft die Beraterin/Therapeutin im Dialog mit dem Mädchen die Entscheidung, welche Informationen zur Gewährleistung des Kindeswohles an Dritte gegeben werden müssen.

#### §4 Entscheidungen im Beratungsprozess

- 1) Mädchen und junge Frauen entscheiden mit über Themen, die im Beratungsprozess wichtig werden können wie z. B. Fremdunterbringung, Medikamente, Aufenthalt in der Psychatrie etc.
- 2) Mädchen und junge Frauen entscheiden selbst darüber, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen. Für diese Entscheidung haben sie das Recht auf eine alters- und entwicklungsgemäße Information.

Mädchen und junge Frauen entscheiden selbst darüber, ob sie eine Begleitung zur Polizei oder im Gerichtsverfahren wünschen.

Bei jüngeren Mädchen sind in diese Entscheidungsprozesse die Eltern/Vertrauenspersonen mit einzubeziehen.

#### §5 Beschwerdeverfahren

Die hier beschriebenen Grundrechte zur Mitbestimmung sind die Grundlage eines eventuellen Beschwerdeverfahrens.

#### §6 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Tätigkeitsbereich der Fachberatungsstelle „Violetta“. Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische/therapeutische Arbeit an diesen Beteiligungsrechten der Mädchen und jungen Frauen auszurichten.

#### §7 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiterinnen am 21.Juni 2016 in Kraft.